



Brüssel, den 7. Oktober 2019
(OR. en)

12403/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0184(NLE)**

VISA 194
COEST 212

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung im Namen der Europäischen Union
– Annahme

1. Die Kommission hat am 30. August 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung im Namen der Europäischen Union¹ und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens² zusammen mit einem im Anhang dieses Vorschlags enthaltenen Entwurf des Wortlauts des Abkommens³ vorgelegt.
2. Die Gruppe "Visa" hat die Vorschläge am 18. September 2019 erörtert. In Bezug auf den Wortlaut des Abkommens wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 10 betreffend Diplomatenpässe und Laissez-Passer der EU folgende in Klammern gesetzte Fußnote enthält: "Vorbehaltlich einer von der EU vorab durchgeführten Prüfung der Sicherheit und Integrität des belarussischen Systems für die Ausstellung von Diplomatenpässen sowie dessen Implementierung." Wie in der Begründung der Kommission erläutert, "wird die Kommission die endgültige Bewertung des Ausstellungssystems der Republik Belarus [für biometrische Diplomatenpässe und ihrer technischen Spezifikationen] in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vor dem Abschluss des Abkommens vornehmen müssen".

¹ Dok. 11857/19 VISA 171 COEST 181.

² Dok. 11858/19 VISA 172 COEST 182.

³ Dok. 11858/19 VISA 172 COEST 182 ADD 1.

3. Da der Wortlaut des Abkommens endgültig ist und ein endgültiger Wortlaut keine solche in Klammern gesetzte Fußnote enthalten kann, wurde beschlossen, die Fußnote in Artikel 10 zu streichen und ihren Inhalt in die Bestimmungen des Beschlusses über die Unterzeichnung – mit den erforderlichen Folgeanpassungen der Erwägungsgründe des Beschlusses – sowie in die Erwägungsgründe des Beschlusses über den Abschluss zu überführen. Ausgehend davon, dass Belarus die genannte Bedingung in den Verhandlungen akzeptiert hat, indem es dem Wortlaut der Fußnote zugestimmt hat, sollte die Kommission Belarus vor der Unterzeichnung der überarbeiteten Fassung des Abkommens schriftlich den Inhalt dieser vereinbarten Bedingung in Erinnerung rufen, d. h., dass die EU über den Abschluss des Abkommens unter Berücksichtigung der Bewertung der Sicherheit und Integrität des belarussischen Systems für die Ausstellung biometrischer Diplomatenpässe und ihrer technischen Spezifikationen entscheiden wird.
4. Die vom Vorsitz überarbeiteten Fassungen⁴ wurden den Delegationen übermittelt und am 19. September 2019 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung des vorgenannten Abkommens stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Dok. 12300/19, 12301/19 und 12302/19.

8. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 12361/19 VISA 189 COEST 208 bzw. 12363/19 VISA 191 COEST 210.
9. Der Beschluss über den Abschluss des genannten Abkommens wurde ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 12362/19 VISA 190 COEST 209. Da der Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt – d. h. nach der erforderlichen Bewertung des belarussischen Systems für die Ausstellung biometrischer Reisepässe und ihrer technischen Spezifikationen – erfolgen soll, ist es jedoch angebracht, die genannte Bewertung abzuwarten, ehe der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss dem EP zur Zustimmung übermittelt wird.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der Fassung des Dokuments 12361/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen;
 - b) darauf hinweisen, dass die Kommission Belarus vor der Unterzeichnung des Abkommens schriftlich in Erinnerung rufen sollte, dass die EU über den Abschluss des Abkommens unter Berücksichtigung der Bewertung der Sicherheit und Integrität des belarussischen Systems für die Ausstellung biometrischer Diplomatenpässe und ihrer technischen Spezifikationen entscheiden wird.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.
